

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Lieferungen, Leistungen und Angebote von Vectron erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen; diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich vereinbart. Spätestens mit der Entgegennahme der gelieferten Ware bzw. Leistung gelten diese als angenommen.
- 1.2 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Vectron sie ausdrücklich schriftlich bestätigt.
- 1.3 Diese Geschäftsbedingungen finden ausschließlich Anwendung gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Beschaffenheitsgarantien oder sonstige Garantien werden von Vectron nicht abgegeben, es sei denn, diese sind ausdrücklich in dem Vertrag als „Garantien“ bezeichnet. Dies gilt insbesondere für die Inhalte von Leistungsbeschreibungen und/oder Pflichtenheften.

2. Angebot/Vertragsschluss/ anwendungstechnische Beratung

- 2.1 Ist die Bestellung als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so kann Vectron dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- 2.2 An Unterlagen, insbesondere Programmbeschreibungen, Spezifikationen, Pflichtenheften, Kalkulationen, Daten, Datenträgern etc. behält sich Vectron Eigentums- und Urheberrechte vor; diese dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Programm- und Leistungsbeschreibungen, Pflichtenhefte, Dokumentationen und/oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 2.4 Anwendungstechnische Beratung sowie Installationshinweise gibt Vectron nach bestem Wissen aufgrund vorliegender Erkenntnisse und Erfahrungen, ohne hierzu dem Käufer gegenüber verpflichtet zu sein. Etwas anderes gilt nur dann, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. In diesen Fällen haftet Vectron nur, sofern der Scha-

den auf einer von Vectron zu vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht oder Vectron die schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht angelastet werden kann. Sofern der Schaden nicht auf einer von Vectron zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung in jedem Fall auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Vectron in diesen Fällen ausgeschlossen.

- 2.5 Der Käufer ist verpflichtet, Angebote auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit zu prüfen.

3. Liefer- und Leistungszeit, Verzug

- 3.1 Der Beginn der Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen und lizenzrechtlichen Fragen sowie die rechtzeitig und vollständige Erbringung von Mitwirkungsleistungen seitens des Käufers voraus.
- 3.2 Die von Vectron genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Beschaffungsrisiken werden von Vectron nicht übernommen.
- 3.3 Lieferungs- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die Vectron die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen (z. B. Streik, Aussperrung etc.), ermächtigen Vectron, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Entsprechendes gilt, wenn die vorstehenden Hindernisse bei Lieferanten von Vectron oder deren Unterlieferanten eingetreten sind.
- 3.4 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten.
- 3.5 Hat Vectron eine fällige Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt, kann der Käufer vom Vertrag nicht zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der ganzen Leistung und/oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen, soweit die Pflichtverletzung von Vectron unerheblich ist.
- 3.6 Vectron gerät nur durch Mahnung in Verzug, soweit sich aus dem Gesetz oder dem Vertrag nichts anderes ergibt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Mahnungen und Fristsetzungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

- 3.7 Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen von Vectron setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Vectron ist zur Teillieferung und Teilleistung berechtigt.
- 3.8 Soweit Vectron eine fällige Leistung nicht oder nicht wie geschuldet erbringt, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten und unter der Voraussetzung der schuldhaften Verletzung einer Vertragspflicht seitens Vectron unbeschadet der weiteren Voraussetzungen gemäß nachstehender Ziffern Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Weitere Voraussetzung ist, dass der Käufer eine angemessene Frist zur Leistung oder Nacherfüllung bestimmt hat und diese Frist erfolglos abgelaufen ist.
- 3.9 Wurde die Leistung teilweise bewirkt, kann der Käufer Schadensersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen, soweit dies sein Interesse an der gesamten Leistung erfordert. Ein Rücktritt vom Vertrag ist in diesem Fall nur möglich, soweit der Käufer an einer Teilleistung nachweislich kein Interesse hat.
- 3.10 Gerät Vectron aus Gründen, die Vectron zu vertreten hat, in Verzug, ist die Schadensersatzhaftung im Fall gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die vorbezeichnete Haftungsbegrenzung gilt nicht, soweit der Verzug darauf beruht, dass Vectron schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung von Vectron nach Maßgabe nachstehender Ziff. 3.12 auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Für den Fall einer von Vectron zu vertretenden, vorsätzlichen Vertragsverletzung haftet Vectron nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Entschädigungsansprüche des Käufers sind in allen Fällen verspäteter Lieferungen, auch nach Ablauf einer Vectron etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht in den Fällen nachstehender Ziff. 7.6.3; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist hiermit nicht verbunden.
- 3.11 Im Fall des Annahmeverzuges seitens des Käufers bzw. im Falle der Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Käufers ist Vectron berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und/oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf

den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

- 3.12 Kommt Vectron in Verzug, kann der Käufer – sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – im Fall einfacher Fahrlässigkeit unbeschadet der Haftungsbegrenzung gemäß vorstehender Ziff. 3.10 max. eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 10 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, derentwegen verzugbedingt die Sache nicht zweckdienlich in Betrieb genommen werden konnte.

4. Nutzungsrechte/Update-Lizenz

- 4.1 Der Käufer erhält mit dem Erwerb von Software von Vectron vorbehaltlich weitergehender Eigentumsvorbehaltsrechte von Vectron Eigentum an dem Datenträger und Nutzungsrechte an der Software gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- 4.2 Das gemäß vorstehender Ziff. 4.1 erhaltene Nutzungsrecht gewährt dem Käufer das einfache, nicht ausschließliche, beim Wiederverkäufer im Rahmen gewöhnlicher Geschäftstätigkeit übertragbare Recht, die gelieferte Software zweckentsprechend zu nutzen. Der Nutzungsumfang ist in der Auftragsbestätigung und/oder dem Kaufvertrag von Vectron spezifiziert.
- 4.3 Das Nutzungsrecht des Käufers entfällt, wenn er seiner Verpflichtung zur Zahlung des Rechnungsbetrages nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Vectron haftet nicht für aufgrund dieses Entfallens des Nutzungsrechts entstehende Schäden. Erst mit vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages lebt das Nutzungsrecht des Käufers wieder auf.
- 4.4 Die Software von Vectron ist mit einem Hardwarekopierschutz und einem Lizenzcode geschützt, um die unberechtigte Nutzung zu verhindern.
- 4.5 Vectron verpflichtet sich, dem Käufer nach vollständiger Kaufpreiszahlung einen Lizenzcode auszuhändigen, welcher die vertragsgemäße Nutzung der Software ermöglicht.
- 4.6 Zu der Nutzung zählen die Installation des Programms vom Originaldatenträger auf den Massespeicher der eingesetzten Hardware sowie das Laden des Programms in den Arbeitsspeicher. Darüber hinaus darf der Käufer

Allgemeine Geschäftsbedingungen

eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Die Software von Vectron darf ausschließlich auf der von Vectron freigegebenen Hardware eingesetzt werden. Wechselt der Käufer die Hardware, muss er die Software vom Massespeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig.

- 4.7 Eine weitergehende Nutzung und Vervielfältigung, insbesondere über die vertraglich vereinbarte Anzahl von Nutzern hinaus, ist untersagt. Es ist ferner untersagt, überlassene Programme, Programmteile, Dokumentationen und in diesem Zusammenhang erstellte Unterlagen ganz oder teilweise abzuändern, zu übersetzen, über ein Netz oder einen Datenübertragungskanal auf andere Computer zu übertragen, die Software zu kopieren und/oder zu vervielfältigen und/oder an Dritte weiterzugeben und/oder diesen sonstwie ohne Genehmigung von Vectron zugänglich zu machen.
- 4.8 Der Käufer haftet gegenüber Vectron für Schäden, die sich aus der Verletzung der Verpflichtung gemäß vorstehender Ziff. 4.7 ergeben.
- 4.9 Software von Vectron ist mit einem zeitbegrenzten Lizenzcode gegen unberechtigte Nutzung versehen. Im Falle des Zeitablaufs ist der Käufer berechtigt, sich an Vectron zu wenden mit der Aufforderung, unverzüglich den zugrunde liegenden Sachverhalt zu klären und das Programm bei Wahrung der Rechte von Vectron ggf. frei zu schalten. Vectron verpflichtet sich, die Anfrage zu bearbeiten und zu prüfen, inwieweit dem Käufer ein Nutzungsrecht einzuräumen ist.
- 4.10 Ist der Käufer Wiederverkäufer, oder gibt er die Software berechtigt an Dritte weiter, ist er verpflichtet, im Falle der Weiterveräußerung seinen Kunden und/oder Dritten den vorstehenden Sachverhalt zu Ziff. 4.9 zu offenbaren.
- 4.11.1 Vectron erbringt Pflegeleistungen (Update-Lizenz) für die Software entsprechend den nachfolgenden Bedingungen.
- 4.11.2 Die Pflegeleistung von Vectron bezieht sich auf das einzelne in den Vertrag einbezogene Produkt. Gepflegt wird die an den Käufer gelieferte Fassung der Standardsoftware unter Berücksichtigung der allgemeinen Bedingungen von Vectron für die Pflege von Standardsoftware (Update-Lizenz). Setzt der Käufer die im Vertrag aufgeführte Standardsoftware nicht entspre-

chend den vertraglichen Bestimmungen ein, hat er keinen Anspruch auf die vereinbarte Pflegeleistung. Dies gilt nicht für die Lieferung gewährleistungspflichtiger Programmkorrekturen, unbeschadet sonstiger Einwendungen von Vectron. Setzt der Käufer die im Vertrag aufgeführte Standardsoftware nicht entsprechend den Nutzungsrechtsvereinbarungen von Vectron ein, hat er ebenfalls keinen Anspruch auf die Pflegeleistung.

- 4.11.3 Vectron ist während der Laufzeit der Update-Lizenz verpflichtet, dem Käufer verfügbare Updates die Software betreffend bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Lieferung derartiger Programmkorrekturen umfasst die Verpflichtung zur Einräumung von Nutzungsrechten in Art und Umfang, wie sie für die im Vertrag aufgeführte Standardsoftware von Vectron bezogen auf die einzelne Kasse bestehen und soweit nicht anders vertraglich vereinbart.
- 4.11.4 Die Mitwirkungspflichten des Käufers richten sich nach den Bestimmungen nachfolgender Ziff. 10. Der Käufer ist berechtigt, die bereitgestellten Updates bei Vectron während der Laufzeit der Update-Lizenz abzurufen. Vectron ist zu einer weitergehenden Installation der Updates auf den einzelnen Kassen nicht verpflichtet. Dies unbeschadet etwaiger Gewährleistungsansprüche des Käufers.
- 4.11.5 Die Update-Lizenz ist in den ersten 12 Monaten nach dem Kauf des jeweiligen Produkts bezogen auf dieses Produkt kostenfrei. Der Käufer ist sodann bei Erwerb einer Verlängerung der Update-Lizenz verpflichtet, die nach Maßgabe der aktuellen Preisliste von Vectron gültige pauschale Vergütung für die Update-Lizenz zu zahlen.
- 4.11.6 Hinsichtlich Leistungsstörung, Haftung und Gewährleistung der Pflegeleistungen gelten die Regelungen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vectron entsprechend.

5. Gefahrübergang, Verpackung

- 5.1 Sofern keine abweichende Absprache getroffen wurde, ist Lieferung ab Auslieferungslager von Vectron vereinbart. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Ausliefe-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

rungslager verlassen hat; die Wahl des Transportmittels obliegt Vectron.

- 5.2 Falls der Versand ohne Verschulden von Vectron unmöglich wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
- 5.3 Für Warensendungen im Wert von bis zu 500,00 Euro ohne gesetzliche Umsatzsteuer schließt Vectron eine Transportversicherung ab. Bei Warensendungen im Wert von über 500,00 Euro ohne gesetzliche Umsatzsteuer wird Vectron, sofern der Käufer es wünscht, die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

6. Preise und Zahlungen

- 6.1 Maßgebend sind die in den jeweils aktuellen Preislisten von Vectron ausgewiesenen Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 6.2 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Auslieferungslager von Vectron in Euro exklusive Verpackung, zzgl. Fracht.
- 6.3 Der Rechnungsbetrag ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, 10 Tage nach Ausstellung der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.
- 6.4 Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist Vectron berechtigt, die sich aus § 288 BGB ergebenden Rechte geltend zu machen.
- 6.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Vectron anerkannt sind; außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 6.6 Sind Vectron Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, ist Vectron berechtigt, Anzahlungen oder Sicherheitsleistungen unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche zu verlangen.
- 6.7 Schecks und Wechsel, deren Annahme Vectron sich unter Erhebung von zusätzlichen Bearbeitungsgebühren vor-

behält, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Etwaige Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers.

7. Gewährleistung

- 7.1 Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Vectron behält sich technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vor, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und die Interessen des Käufers nicht unzumutbar beeinträchtigt sind.
- 7.2 Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Vectron bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.
- 7.3.1 Soweit ein von Vectron zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Vectron stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Fristen zu gewähren. Vectron ist nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt.
- 7.3.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde; es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.4.1.1 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, nicht zugelassener Hardware und/oder Software, Fehlgebrauch und/oder auf Grund besonderer äußerer Einflüsse wie Leitungsnetzfehler etc. entstehen und/oder die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

7.4.1.2 Da es sich bei der gelieferten Software um Standardprogramme handelt und es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Standardprogramme so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeiten, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Übereinstimmung mit den veröffentlichten und bei der Lieferung gültigen Programm- und Hardwarespezifikationen von Vectron.

7.4.2.1 Werden Betriebs-, Pflege- und/oder Wartungs- sowie Installationsanweisungen von Vectron – auch die Hardware betreffend – nicht befolgt, Änderungen nicht zulässiger Art an den Programmen und/oder den Hardwarekomponenten vorgenommen, Bauteile ausgetauscht und/oder Hardware verwendet, die nicht den Originalspezifikationen von Vectron entsprechen, entfällt die Haftung von Vectron für Sachmängel; etwas anderes gilt nur dann, soweit der Gewährleistungsfall nachweislich nicht auf einen der vorgenannten Ausschlussgründe zurückzuführen ist.

7.4.2.2 Ist Vectron auf Grund einer Fehlermeldung tätig geworden, ohne dass der Käufer das Vorliegen eines Fehlers nachgewiesen hätte und/oder beruht der Fehler nachweislich auf einer Fehlbedienung, kann der Käufer zu den Kosten der Prüfung herangezogen werden.

7.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate nach Gefahrübergang. Soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, § 479 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, gelten diese. Beim Kauf gebrauchter Waren sind Rechte des Käufers wegen Sachmängeln ausgeschlossen, vorbehaltlich der Bestimmungen nachfolgender Ziff. 7.6.3.

7.6.1 Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Vectron haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Vectron nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

7.6.2 Vectron haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Vectron schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haf-

tet Vectron insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.

7.6.3 Vorstehende Haftungsfreizeichnungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht; sie gelten ferner nicht in Fällen von Körper- und/oder Gesundheitsschäden sowie in den Fällen, in denen der Käufer wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft Schadensersatzansprüche geltend macht, es sei denn, der Zweck der Beschaffungsgarantie erstreckt sich lediglich auf die Vertragsgemäßheit der zu Grunde liegenden Lieferung, nicht aber auf das Risiko von Mangelfolgeschäden. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8. Gesamthaftung

8.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 7. vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen. Vectron haftet insoweit insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.

8.2 Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziff. 8.1 gilt nicht für Ansprüche gemäß dem Produkthaftungsgesetz und in Fällen von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit.

8.3 Soweit die Haftung von Vectron ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Vectron.

8.4 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich gem. vorstehender Ziff. 7.5, soweit gesetzlich zulässig.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Vectron und dem Käufer Eigentum von Vectron. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine

Allgemeine Geschäftsbedingungen

lfd. Rechnung sowie die Anerkennung des Saldos betreffen den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei Vectron.

9.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Vectron berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. Ist der Käufer Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, liegt in der Zurücknahme der Kaufsache durch Vectron kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Vectron hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

9.3 Ist der Käufer ein Wiederverkäufer, so ist dieser berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Wahrung und Beachtung der Nutzungsrechte von Vectron als Softwarehersteller gem. vorstehender Ziff. 4 (Nutzungsrechte) weiter zu verkaufen; er tritt Vectron bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (inkl. Mehrwertsteuer) der Forderungen von Vectron ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Vectron nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Vectron, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Vectron verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, kann Vectron verlangen, dass der Käufer Vectron die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

9.4 Vectron verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Vectron die zu sichernden Forderungen mehr als 10% übersteigen; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Vectron.

10. Mitwirkungspflichten des Käufers

10.1 Der Käufer erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtlich und unentgeltlich die erforderlichen Mitwir-

kungs- und Beistellungsleistungen als Hauptpflicht vollständig und qualitativ einwandfrei und hält diese während der Dauer der Leistungserbringung aufrecht. Er wird insbesondere hinsichtlich der Software Daten und Programme dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen Datenverlust sicherstellen und turnusgemäß geeignete Sicherungskopien anfertigen und die ordnungsgemäße Funktion der Software überprüfen und Testdaten/Testfälle rechtzeitig bereitstellen.

10.2 Der Käufer testet die von Vectron gelieferte Software und Hardware auf Mängelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der operativen Nutzung der Vertragsleistung beginnt. Dies gilt auch für Hard- und Software, die er im Rahmen der Gewährleistung und der Pflege erhält.

10.3 Der Käufer erbringt als wesentliche Vertragspflicht rechtzeitig und unentgeltlich weitere Leistungen, die für die Vertragserfüllung auf Seiten Vectrons notwendig bzw. hilfreich sind.

10.4 Die Entfernung oder Umgehung des Kopierschutzes ist unzulässig. Etwas anderes gilt nur dann, soweit der Kopierschutz die störungsfreie Programmnutzung beeinträchtigt oder verhindert und Vectron trotz einer entsprechenden Mitteilung des Käufers unter genauer Beschreibung der aufgetretenen Störung die Störung nicht innerhalb angemessener Zeit beseitigen kann oder will; in diesen Fällen darf der Kopierschutz zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Programms entfernt oder umgangen werden. Für die Beeinträchtigung oder Verhinderung der störungsfreien Benutzbarkeit durch den Kopierschutz trägt der Käufer die Beweislast. Die besonderen Informationspflichten des Käufers gemäß nachstehender Ziff. 10.5 sind zu beachten.

10.5 Soweit der Käufer den Kopierschutz oder sonstige Schutzroutinen entfernt, muss er die Vornahme der entsprechenden Programmänderung Vectron schriftlich anzeigen. Die Mitteilung muss eine möglichst genaue Beschreibung der Störungssymptome, der vermuteten Störungsursache sowie insbesondere eine eingehende Beschreibung der vorgenommenen Programmänderung umfassen. Im Falle der Weiterveräußerung der Software ist der Käufer verpflichtet, Vectron den Namen und die vollständige Anschrift seines Käufers schriftlich mitzuteilen.

10.6 Vectron ist in keinem Fall verpflichtet, zur Entfernung und/oder Umgehung des Kopierschutzes beizutragen bzw. diese zu ermöglichen und/oder daran mitzuwirken.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

10.7 Ist der Käufer Wiederverkäufer, sind die diesem zum jeweils gültigen Vertriebshändlerentgelt überlassenen Hard- und Softwareexemplare gemäß den Regelungen der Vertriebsvereinbarung zu vertreiben. Sofern Software nicht auf einem Datenträger überlassen wird, sondern mittels Datenfernübertragung, gelten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend. Dem Käufer (Wiederverkäufer) stehen keine urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der Software zu, soweit sie nicht zum Zwecke des Vertriebs ausdrücklich von Vectron übertragen wurden. Der Käufer (Wiederverkäufer) ist berechtigt, die ihm überlassene Hard- und Software im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit zu veräußern und unter Wahrung der Eigentumsvorbehaltsrechte von Vectron Rechte an dem konkreten Werkexemplar zu übertragen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, seinen Kunden Rechte nur entsprechend der Nutzungsregelung gemäß vorstehender Ziff. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Vectron einzuräumen. Er darf seine Vertriebsberechtigung weder vollständig noch teilweise an Dritte übertragen. Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Käufers (Wiederverkäufers) gegen Vectron bestehen nur insoweit, als der Käufer (Wiederverkäufer) mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Softwareüberlassung

- 11.1 Für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Vectron. Vectron ist jedoch berechtigt, den Käufer auch vor dessen Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 11.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Vectron „Münster“ Erfüllungsort.
- 11.3 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Vectron und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Internationalen Warenkauf, BGBl. 1989 II, S. 588; ber. 1990 II, S. 1699) ist ausgeschlossen.

11.4 Soweit mit Vectron Software-Überlassungsverträge abgeschlossen werden, gelten ergänzend die Bedingungen des Software-Überlassungsvertrags.

12. Kreditwürdigkeitsprüfung und Sicherheitsleistung

- 12.1 Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil aufgrund der nach nachfolgender Oberziffer eingeholten Auskunft zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann Vectron die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu ihren Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z. B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z. B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt. Eine eventuell geleistete Sicherheit wird nach Beendigung des Vertragsverhältnisses freigegeben, wenn der Kunde sämtliche Forderungen von VECTRON beglichen hat.
- 12.2 Vectron ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.
- 12.3 Vectron hat die Sicherheitsleistung zurück zu gewähren, soweit die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr bestehen.
- 12.4 Darüber hinaus kann Vectron einen Vertragsschluss aufgrund von mangelnder Kreditwürdigkeit auch verweigern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

13. Auskunftfeien und Informationen zum Datenschutz nach EU-DSGVO

13.1 Vectron ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung bei Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte einzuholen. Vectron ist ferner berechtigt, den Wirtschaftsauskunfteien die für das Inkasso erforderlichen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Kundenverhältnisses solche Daten aus anderen Kundenverhältnissen bei einer Auskunftfeien anfallen, kann Vectron hierüber ebenfalls Auskunft erhalten. Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von Vectron, eines Vertragspartners der Wirtschaftsauskunfteien oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

13.2 Sofern die Einwilligung zur Einholung von Informationen bei der Creditreform, Boniversum, CRIFBürgel GmbH oder der KSP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH abgegeben wurde, hat diese folgenden Umfang:

„Ich/Wir willige/n ein, dass Vectron der Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster (CREDITREFORM), und/oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss (BONIVERSUM), der CRIFBürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München (CRIFBÜRGEL) und/ oder der KSP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg (KSP) oder eine andere Wirtschaftsauskunfteien Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung dieses Vertrags übermittelt und Auskünfte über mich/uns von der CREDITREFORM/BONIVERSUM/CRIFBÜRGEL erhält. Unabhängig davon wird Vectron der CREDITREFORM/BONIVERSUM/CRIFBÜRGEL/KSP auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Die CREDITREFORM/BONIVERSUM/CRIFBÜRGEL/KSP speichert und über-mittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben.

Vertragspartner der CREDITREFORM/BONIVERSUM/CRIFBÜRGEL/KSP sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften.

Daneben erteilt die CREDITREFORM/BONIVERSUM/CRIFBÜRGEL/KSP Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die CREDITREFORM/BONIVERSUM/CRIFBÜRGEL/KSP stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die CREDITREFORM/BONIVERSUM/CRIFBÜRGEL/KSP Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die CREDITREFORM/BONIVERSUM/CRIFBÜRGEL/KSP ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Ich/Wir kann/können Auskunft bei der CREDITREFORM/BONIVERSUM/CRIFBÜRGEL/KSP über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten (Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster, www.creditreform-muenster.de; Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, www.boniversum.de; CRIFBürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München, www.crifbuergel.de); KSP Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Kaiser-Wilhelm-Straße 40, 20355 Hamburg, www.ksp.de.“